

liegen jedenfalls jenseits der interdisziplinären Toleranzschwelle der Rezensentin. Insofern ist es zu bedauern, dass bei einer Habilitationsschrift, die immerhin im Rahmen eines interdisziplinär angelegten Sonderforschungsbereichs entstanden ist, sich auch in einem solchen Kompetenzverbund niemand fand, der für ein hinreichendes juristisch-rechtshistorisches Problembewusstsein hätte sorgen können.

Susanne Lepsius, München

Jens Lehmann, **Die Ehefrau und ihr Vermögen. Reformforderungen der bürgerlichen Frauenbewegung zum Ehegüterrecht um 1900** (= Rechtsgeschichte und Geschlechterforschung 6), Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2006, XXII, 336 S., EUR 42,90, ISBN 978-3-412-09006-7.

Die rechtswissenschaftliche Dissertation des Autors stellt Band sechs der mittlerweile doppelt so viele Bände umfassenden Reihe „Rechtsgeschichte und Geschlechterforschung“ dar. Neben zwei Werken zur Kindstötung liegt der Schwerpunkt der Reihe bisher auf dem Privatrecht. Innerhalb dessen beschäftigen sich gleich fünf Bände mit der deutschen bürgerlichen Frauenbewegung um 1900, darunter auch das hier besprochene Buch.

Der Fokus wird in diesem Fall auf das Ehegüterrecht und die entsprechenden Reformforderungen der Frauenbewegung gerichtet. Der Zeitpunkt um 1900 bietet sich mit den Kodifikationsarbeiten zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) dafür besonders an. Im Versuch, ein einheitlich geltendes Recht für alle Teile des Deutschen Reiches zu schaffen, musste ein dichter Diskussionsprozess über die verschiedenen bestehenden Rechte der einzelnen Territorien und die Vorstellungen eines adäquaten zukünftigen gemeinsamen Rechts einsetzen. Ein Blick auf die Verbreitung der Güterstände im Deutschen Reich zeigt, wie komplex sich die Diskussion über ein einheitliches Recht gestalten musste.

Folgerichtig beginnt Jens Lehmann mit einer sorgfältigen und ausführlichen Darstellung des vor 1900 geltenden Rechts, indem er dieses nach den grundsätzlichen Möglichkeiten der Güterorganisation – allgemeine und partielle Gütergemeinschaft, Verwaltungsgemeinschaft und Dotalrecht – mit all ihren verschiedenen Ausformungsmöglichkeiten analysiert. Immer werden an die unterschiedlichen Güterstände dabei Fragen nach den Eigentumsregelungen, der jeweiligen Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis, Schuldenhaftung und der Beendigung des Güterstandes gestellt. All diese Aspekte beeinflussten und strukturierten über den Güterstand weitgehend auch das Verhältnis der Eheleute.

Dementsprechend lassen sich in den verschiedenen Vorschlägen für die Vermögensregelungen zwischen den Ehegatten auch die unterschiedlichen Vorstellungen von einer idealen Ehe greifen. Wer sich für einen möglichst breiten Handlungsspielraum für

Frauen einsetzte, sah die Ehe vor allem als eine Institution von zwei gleichberechtigten Partnern. So war das bevorzugte Modell der Frauenbewegung und ihrer Unterstützer aus der Sozialdemokratie, die dabei stets Frauen mit eigenem Vermögen vor Augen hatten, eine Gütertrennung mit getrennter Verwaltung. Auf diese Weise wäre einerseits das eingebrachte Frauenvermögen in höchstem Ausmaß geschützt und andererseits der Zugriff auf das eigene Vermögen während der Ehe gewährleistet gewesen. Andere – insbesondere der Jurist Otto von Gierke – pochten auf eine Gemeinschaftlichkeit innerhalb einer Ehe mit dem hierarchisch übergeordneten Ehemann und favorisierten daher eine Gütergemeinschaft mit Verwaltungsbefugnis des Mannes. Stets war mit diesen Güterständen auch die Frage der Absicherung von Ehefrauen nach der Ehe verbunden. Frauen ohne oder mit wenig eigenem Vermögen profitierten in dieser Hinsicht eher von einem Gütergemeinschaftsmodell.

Zwischen den beiden skizzierten extremen Eckpunkten wurde eine Reihe von Zwischenmodellen diskutiert, die mehr oder weniger Gütergemeinschaft vorschlugen – beispielsweise in Form einer Errungenschaftsgemeinschaft – und die Verwaltungsbefugnis des Ehemannes mehr oder weniger einschränkten. In diesem Zusammenhang lässt sich beispielsweise die Forderung des Notars Franz von Godin anführen, der die Vorstellung von einer gemeinschaftlichen Ehe mit gleichen Vermögensrechten der Ehepartner verband, indem er eine Gütergemeinschaft mit gleichberechtigter Verwaltungsbefugnis favorisierte. Im BGB 1900 wurde schließlich die Verwaltungsgemeinschaft als geltender Güterstand festgeschrieben, die zwar auf einer Gütertrennung basierte, die Verwaltung des gesamten Vermögens während der Ehe jedoch ausschließlich dem Mann zusprach.

Die spannenden zeitgenössischen Überlegungen vom ökonomischen Wert der Hausarbeit – inwieweit diese den Frauen vergütet werden oder einen anzusetzenden Wert für das Gemeinschaftsvermögen bilden sollte – wurden zwar diskutiert, fanden jedoch keinen Eingang in das Gesetzbuch. Die vage Formulierung, dass die Frau dem Mann zur Bestreitung der Ehekosten einen angemessenen Beitrag leisten müsse, wurde nachträglich im Jahr 1913 spezifiziert und dahingehend verdeutlicht, dass damit nur ein selbstständiger Erwerb gemeint sei und nicht die Hausarbeit.

Lehmann stellt abschließend die Frage, warum sich die Frauenbewegung mit ihren Forderungen nicht durchsetzen konnte, „obwohl sie doch stichhaltige Argumente vortrug und die Diskussion um die Frauenrechte leidenschaftlich führte“ (321). Er sieht den Grund darin, dass sie wohl zu deutlich auf die bestehenden geschlechtsspezifischen Ungerechtigkeiten aufmerksam gemacht und „einige männliche Juristen durch das offensichtliche und selbstbewusste Auftreten der Frauen herausgefordert“ habe (321). Zu brisant und zu präsent in vielen Lebensbereichen war jedoch die sogenannte „Frauenfrage“ um 1900, als dass der Erfolg oder Nichterfolg allein für den Bereich des Ehegüterrechts schlüssig beantwortet werden könnte. Zu stellen wäre in diesem Zusammenhang beispielsweise auch die Frage, welchen Diskussionen die Formulierung des Verhältnisses zwischen den beiden Ehegatten in anderen Teilen des BGB unterlag, das ja wesentlich mit den Güterrechtsmodellen zusammenhing. Aus österreichischer

Sicht möchte man schließlich noch die Überlegung einbringen, ob das Verhältnis zu den Amtskirchen und deren Eheverständnis dabei vielleicht auch eine Rolle gespielt haben könnte. Die parallelen Vorgänge in Wien um 1900 – Diskussion um die Reform des ABGB, breite juristische Debatten, Petitionen der Frauenbewegung und als Ergebnis keine Veränderung der bestehenden Formulierungen – werden üblicherweise so gedeutet, dass man das Verhältnis zur katholischen Kirche durch Änderungen im Eherecht nicht belasten wollte. Zwar war damit in erster Linie die Frage der Ehetrennung auch für katholische Eheleute angesprochen, doch hatte man in der Folge offensichtlich das Eherecht insgesamt – also auch das Ehegüterrecht – nicht angetastet.

Das Buch birgt eine Fülle von Argumenten verschiedenster Akteure und Akteurinnen, die in der Diskussion um das Ehegüterrecht im BGB artikuliert wurden – sei es in Form von Vorschlägen vor den eigentlichen Kodifikationsarbeiten oder als Stellungnahmen zu den Entwürfen und Reaktionen auf das festgeschriebene Güterstandsmodell. Die juristische Herangehensweise, sowohl Gesetzestexte als auch jegliche andere Dokumente wie Petitionen oder zeitgenössische Publikationen nach einem gleichen Schema abzuhandeln und abschließend mit einer Stellungnahme zu versehen, wirkt auf GeisteswissenschaftlerInnen häufig etwas statisch, hat jedoch den unleugbaren Vorteil, die Thematik sehr systematisch darzustellen, was sich in diesem Buch am meisten bei der Analyse der juristischen Grundlagen bezahlt macht.

Etwas irreführend ist der Untertitel „Reformforderungen der bürgerlichen Frauenbewegung zum Ehegüterrecht um 1900“, weil die Auseinandersetzung damit sich auf etwas weniger als ein Drittel des gesamten Bandes beschränkt, doch gewährleisteten die vielen daneben gestellten Ausführungen von Juristen eine breite Einbettung dieser Reformforderungen. So bietet das Buch in seiner Quellendichte eine wohltuende Vertiefung der Ehegüterrechtsgeschichte.

Ellinor Forster, Innsbruck

Margareth Lanzinger, Gunda Barth-Scalmani, Ellinor Forster u. Gertrude Langer-Ostrawsky, **Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich** (= L'Homme Archiv 3), Böhlau: Köln/Weimar/Wien 2010, 530 S., EUR 59,90, ISBN 978-3-412-20218-7.

Die grundlegende Veränderung der nahehelichen Versorgungsansprüche hat in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass Frauen heute dringend geraten wird, ihre Ansprüche auf den Ausgleich entgangener Einkünfte und Rentenanwartschaften während einer Elternzeit in einem Ehevertrag zu regeln. Damit entstehen in größerer Zahl Quellen, die einmal daraufhin befragt werden können, wie Paare vor dem Hintergrund rechtlicher Regelungen den Zugang zu und die Verfügungsgewalt über materielle Ressourcen, die Absicherung von Versorgungsansprüchen und damit von Lebensperspek-